



AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508  
Klappe: 2206

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Wolf  
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Innsbruck, 30.09.1996

Präs. II/EU-Recht-66/374

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff GESETZENTWURF	
Zl. ....	47 -GE/19 96
Datum:	3. OKT. 1996
Verteilt	4.10.96/13

Betreff: Novellierung des SchOG, SchUG, SchPflG,  
B-SchAufsG, luf BSchG, PflSchErh-GG und LDG;  
Stellungnahme *Stilversch*

Zahl 12.690/109-III/2/96 vom 13.6.1996

Zu den oben angeführten Novellen-Entwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

**Allgemeines**

Zu den Kosten der Integration der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf:

Mit dem im Stellenplan vorgesehenen Faktor (für die Sekundarstufe I für je 3,95 Schüler ein zusätzlicher Lehrer) wird die Integration in der Hauptschule, insbesondere im ländlichen Raum, nicht zu bewältigen sein, weil einerseits auf Grund der wohnortnahen Integration im Gegensatz zum städtischen Bereich für eine Klasse nicht genügend Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorhanden sein werden (derzeit beträgt die durchschnittliche Zahl der behinderten Schüler in der Hauptschule im Schulversuch drei) und andererseits in der Hauptschule wesentlich mehr Unterrichtsstunden anfallen als in der Volksschule. Dazu kommt, daß nach dem Entwurf ein zusätzlicher Lehrer in der Hauptschule, anders als in der Volksschule, verpflichtend einzu-

setzen ist. Derzeit werden für einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Hauptschule fast acht Wochenstunden investiert, sodaß bei Aufrechterhaltung des Standorts jedenfalls ein Teiler von 3 erforderlich ist, wobei dienstrechtlich allenfalls vorzusehende Abschlagsstunden zusätzlich zu berücksichtigen wären.

Die Kosten der Schulerhalter für die Integration in der Hauptschule und insbesondere für die Umgestaltung des Polytechnischen Lehrganges (Einrichtung von Schulwerkstätten) sind im Entwurf nicht einmal erwähnt.

## II.

### **Zum Entwurf einer Novelle zum Schulorganisationsgesetz**

#### Zu Z. 6 (§ 16 Abs. 5):

Die für körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler festzulegenden "Abweichungen vom Lehrplan" bedürften einer näheren Konkretisierung.

#### Zu Z. 8 (§ 18 Abs. 3):

Analog zu § 16 Abs. 1 (Lehrplan der Hauptschule) sollte die Reihenfolge der Pflichtgegenstände "Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik" lauten. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte im zweiten Satz die grammatikalisch bessere Formulierung des § 35 Abs. 4a verwendet werden.

#### Zu Z. 10 (§ 20 Abs. 1):

Während man bei der Integration in der Volksschule in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 1 noch davon ausgegangen ist, daß "rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben können und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen", scheint dies für die Hauptschule nicht mehr zu gelten, da hier ein verpflichtender zusätzlicher Einsatz von entsprechend ausgebildeten Lehrern bzw. in einzelnen Gegenständen von Fachlehrern vorgesehen ist. Es bestehen allerdings keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung von Volks- und Hauptschule, da ja ohnehin auf die Art und das Ausmaß der Behin-

derung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen ist. In welchem Ausmaß ein entsprechend ausgebildeter Lehrer bzw. ein Fachlehrer zusätzlich einzusetzen ist, ist nicht ausreichend geregelt. Der verpflichtende Einsatz eines zusätzlichen Lehrers in allen Unterrichtsgegenständen bei Integration vielleicht eines Schülers in einer kleinen Hauptschule ist schon aus Gründen des Stellenplanes nicht möglich (siehe oben I.). Während in Integrationsklassen in der AHS nach § 43 Abs. 1a im Durchschnitt mindestens fünf Schüler zu unterrichten sind (womit man stellenplanmäßig möglicherweise das Auslangen finden wird), kann dies in der Hauptschule insbesondere im ländlichen Bereich nicht der Realität entsprechen, wenn man das Ziel der wohnortnahen Integration für wichtig erachtet. Dazu ist noch unklar, was in diesem Zusammenhang unter einem "entsprechend ausgebildeten Lehrer" zu verstehen ist. Die Erläuterungen gehen offensichtlich davon aus, daß in den Pflichtgegenständen ein zusätzlicher Sonderschullehrer und etwa in Religion oder Werkerziehung ein zusätzlicher Fachlehrer einzusetzen ist. Es scheint aber fraglich, ob ein Sonderschullehrer z.B. in Mathematik entsprechend ausgebildet ist und ob ein Fachlehrer in der Lage ist, sinnes- oder körperbehinderten Kindern etwa in Werkerziehung ausreichende Hilfestellung zu geben.

Zu Z. 14 (§ 28):

An 14 zwei- und mehrklassigen von insgesamt 36 Polytechnischen Lehrgängen in Tirol wird der Schulversuch "Polytechnischer Lehrgang 2000" geführt. An den restlichen zweiklassigen und den fünf einklassigen Polytechnischen Lehrgängen kann die organisatorische und inhaltliche Konzeption dieses bundesweiten Rahmenmodells auf Grund der geringen Schülerzahlen voraussichtlich nicht realisiert werden. Die Neuorganisation des Polytechnischen Lehrganges ist in erster Linie auf großstädtische Verhältnisse zugeschnitten. Die in den Erläuterungen zu Z. 17 (§ 31) empfohlene Kooperation mehrerer (einklassiger) Standorte zur Förderung eines breiteren Angebotes ist im ländlichen Bereich nicht realisierbar, da gerade die in den Erläuterungen angeführten entfernungsmaßige und großteils auch schulsprengelmäßige Hindernisse entgegenstehen. Der durch die LDG-Novelle anscheinend möglich gemachte Einsatz von Berufsschullehrern im Bereich der Berufsbildung an Polytechnischen Lehrgängen kann im ländlichen

Bereich nicht befriedigend gelöst werden, da Berufsschullehrer nur an meist weiter entfernten Berufsschulen zur Verfügung stehen. Dies hätte unter anderem Reisegebühren und Wegzeiten in nicht vertretbarem Ausmaß zur Folge. Andererseits sind Lehrer des Polytechnischen Lehrganges ohne fundierte Berufsausbildung für den Unterricht in Berufsgrundbildung überfordert.

Darüberhinaus ist die Wendung "qualifizierter Übertritt" im Abs. 1 sprachlich verfehlt.

Weiters ist unklar, was im Abs. 2 neben den Leistungsgruppen unter "Interessensgruppen" zu verstehen ist.

Zu Z. 15 (§ 29):

Es fällt auf, daß im Abs. 1 lit. b der Begriff "Berufsgrundbildung" verwendet wird, während es im § 28 Abs. 1 "allgemeine Berufsgrundbildung" heißt. Im Hinblick auf die im Schulorganisationsgesetz getroffene Zuordnung des Polytechnischen Lehrganges zu den allgemeinbildenden Schulen sollte auch im Lehrplan von "allgemeiner Berufsgrundbildung" gesprochen werden.

Zu Z. 16 (§ 30 Abs. 3):

Der Abs. 3 müßte im Hinblick auf die im § 28 Abs. 2 angeführten Differenzierungsmaßnahmen (Leistungsgruppen, Interessensgruppen) angepaßt werden, was immer auch unter "Interessensgruppen" zu verstehen ist.

Zu Z. 27 (§ 55 Abs. 1):

Die Gründe für den Entfall der Aufnahmeprüfung in eine berufsbildende mittlere Schule nach dem Besuch des Polytechnischen Lehrganges sind nicht nachvollziehbar und werden auch in den Erläuterungen nicht ausgeführt.

Zu Z. 53 (§ 131 Abs. 12):

Der für die Ausführungsgesetze festgelegte Inkraftsetzungstermin 1. September 1997 kann nicht akzeptiert werden. Es ist nicht realistisch, wenn derart weitreichende Änderungen (Polytechnischer Lehrgang) so kurzfristig eingeführt werden sollen, daß es dem Landesgesetzgeber praktisch nicht möglich ist, die Ausführungsgesetze rechtzeitig zu erlassen.

## III.

**Zum Entwurf einer Novelle  
zum Schulunterrichtsgesetz**Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 1):

Da die Integration behinderter Kinder nach dem Entwurf der Novelle zum Schulorganisationsgesetz auf die Hauptschule und die Unterstufe der AHS ausgeweitet wurde, müßte die Einleitung des zweiten Satzes wie folgt lauten:

"In Volks- und Hauptschulen sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen,".

Zu Z. 12 (§ 13a Abs. 1 dritter Satz):

Die Übertragung der Erklärung von Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen an die Schulpartnerschaft auch dann, wenn der Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, berücksichtigt insbesondere nicht die Organisation der lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen unter Umständen bis zu fünf Lehrgänge pro Unterrichtsjahr geführt werden.

Zu Z. 13 (§ 14 Abs. 6):

Auch hier wird durch die Formulierung "bis zum Ende des Unterrichtsjahres" die lehrgangsmäßige Organisation der Berufsschulen nicht berücksichtigt.

Zu Z. 16 (§ 19 Abs. 4):

Im ersten Satz sollte es anstelle von "bisher erbrachten Leistungen" besser "im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen" heißen.

Zu Z. 17 (§ 20 Abs. 3):

Die Möglichkeit der Wiederholung der Nachtragsprüfung wird abgelehnt. Einerseits wären dadurch organisatorische Probleme unausweichlich, da erst nach Beginn des Unterrichtsjahres eine endgültige Zuteilung dieser Schüler in ihre Klasse möglich ist, andererseits versäumen diese Schüler die Eingangsphase ihrer schließlich zugeordneten Klasse.

Zu Z. 22 (§ 23 Abs. 7):

Die Möglichkeit einer Wiederholung der Wiederholungsprüfung wird

aus folgenden Gründen abgelehnt:

Nach § 19 Abs. 4 des Entwurfes sind für Schüler, die in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, unter anderem leistungsfördernde Maßnahmen zu beraten und ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. Falls ein Schüler trotz dieser flankierenden Maßnahmen am Ende des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" abschließt und auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, weil er offensichtlich nicht in der Lage war, während der Sommerferien seine Wissenslücken zu schließen, wird er diesen Rückstand innerhalb von zwei Wochen nicht aufholen können. Die zu Z. 17 angeführten organisatorischen Probleme sind hier in verstärktem Ausmaß zu erwarten.

Zu Z. 23 (§ 25 Abs. 1):

Die Aussage in den Erläuterungen, daß durch diese Bestimmung die Verpflichtungen des Schülers zum Besuch des Unterrichtes sowie zur Mitarbeit im Unterricht in keiner Weise berührt würden, kann nicht überzeugen. Eine derartige Regelung scheint für die weitere schulische Laufbahn des Schülers nicht förderlich zu sein.

Zu Z. 24 (§ 25 Abs. 5a):

Der Begriff "allgemeine Schule" sollte vermieden werden, da er im Schulorganisationsgesetz nicht definiert ist.

Zu Z. 25 (§ 25 Abs. 9):

Zum automatischen Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sollte nur ein erfolgreicher Besuch einer ausländischen Schule berechtigen. Ein unter Umständen nicht möglicher Vergleich mit der österreichischen Ausbildung erscheint nicht notwendig, falls ein einjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Ausland als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gelten würde.

Zu den Z. 53 bis 58 (§§ 59 und 59a):

Vorweg sei bemerkt, daß die Bezeichnung "Vertreter der Klassensprecher" sprachlich insofern nicht geclückt ist, als man annehmen könnte, es seien darunter Stellvertreter der Klassensprecher zu verstehen. Die in den Erläuterungen als eher verwirrend bezeichneten Begriffe wie z.B. Hauptschulschulsprecher treffen auf die Bezeichnung "Vertreter der Klassensprecher" zumindest im selben Ausmaß zu.

Darüberhinaus müssen aber gegen die Installierung dieser weiteren Gruppe von Schülervetretern ernsthafte Bedenken angemeldet werden. So sehr eine Teilnahme der Jugendlichen an schulischen Entscheidungsprozessen begrüßt wird, scheint doch ein Scheitern dieser Bemühungen vorprogrammiert zu sein, wenn man bedenkt, daß zehnjährige bis vierzehnjährige Schüler wahrscheinlich nicht imstande sind, gegenüber Erwachsenen ihre Wünsche zu artikulieren, geschweige denn auch nur ansatzweise durchzusetzen. Diese Befürchtungen werden ja auch in den Erläuterungen ausgesprochen. Diese Bestimmung erscheint daher eher als eine Alibihandlung, um den "Rechten" des Kindes zumindest in der Theorie besser entsprechen zu können. Die Ernüchterung insbesondere auf Seiten der in dieser Hinsicht überforderten Kinder wird in der Praxis unausweichlich sein.

#### IV.

##### **Zum Entwurf einer Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985**

###### Zu Z. 2 (§ 8a):

Die im Abs. 2 vorgesehene Beratung durch den Bezirksschulrat widerspricht hinsichtlich der bestehenden Fördermöglichkeiten an allgemeinbildenden höheren Schulen wohl dem § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, wonach der Bezirksschulrat in erster Instanz nur für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständig ist.

Im Abs. 2 sollte der Begriff "allgemeine Schule" vermieden werden, da er im Schulorganisationsgesetz nicht definiert ist. Hier könnte er durch "derartige Schule" ersetzt werden.

#### V.

##### **Zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz**

###### Zu Z. 4 (§ 16 Abs. 4):

Die in den Erläuterungen geäußerte Auffassung, daß die Einrich-

tung eines "Sonderpädagogischen Beratungsdienstes" keine Auflö-  
sung der bestehenden Sonderpädagogischen Zentren bedingen würde,  
kann nicht geteilt werden. Durch die Aufhebung der gesetzlichen  
Grundlage, nämlich des § 27a des Schulorganisationsgesetzes, ist  
auch die Rechtsgrundlage für die Verordnungen der Landesschul-  
räte, mit denen Sonderpädagogische Zentren festgelegt wurden,  
weggefallen. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß  
"Sonderpädagogische Beratungsdienste" mit Bediensteten, deren  
Amtssitz eine Schule ist, die Bezeichnung "Sonderpädagogische  
Zentren" führen sollen. Das krampfhaftes Bemühen um die Aufrecht-  
erhaltung der Sonderpädagogischen Zentren führt zu einem völlig  
undurchdachten und nicht durchstrukturierten Konglomerat. Der  
Begriff "Amtssitz" ist in dieser Organisationsvorschrift auf die  
Bediensteten bezogen und dem Dienstrecht überdies fremd. Es ist  
auch unklar, ob der "Amtssitz" als dislozierte Stelle des Amtes  
des Bezirksschulrates oder ob die Schule an sich die Bezeichnung  
"Sonderpädagogisches Zentrum" führt. In diesem Fall wäre der  
Leiter der Sonderschule nach wie vor Leiter auch des Sonder-  
pädagogischen Zentrums. Aus der Bestimmung geht auch nicht her-  
vor, welche Zweckmäßigkeitsgründe für eine Schule als Amtssitz  
des "Sonderpädagogischen Beratungsdienstes" sprechen und wer  
diese Festlegung mit welchem Verwaltungsakt trifft. Weiters  
kennt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 keine "zur Gänze  
oder teilweise dienstzugeteilten Landeslehrer". Nach dem Landes-  
lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (auch nach dem Entwurf zur LDG-  
Novelle) kann ein Landeslehrer entweder "zugewiesen" werden bzw.  
für bestimmte Tätigkeiten darf auch eine "Mitverwendung" erfol-  
gen.

Darüberhinaus widerspricht die Einrichtung eines  
"Sonderpädagogischen Beratungsdienstes" beim Amt des Bezirks-  
schulrates, soweit er für andere Schulen als allgemeinbildende  
Pflichtschulen tätig sein soll, dem § 3 des Bundes-Schulauf-  
sichtsgesetzes, wonach sachlich zuständige Schulbehörde des Bun-  
des der Bezirksschulrat für allgemeinbildende Pflichtschulen  
ist.



- 9 -

## VI.

**Zum Entwurf einer Novelle zum  
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz**Zu Z. 3 (§ 19 Abs. 5):

Da hier offensichtlich übersehen wurde, daß dem § 19 bereits durch die letzte Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 332/1996, ein Abs. 5 angefügt wurde, müßte es hier Abs. 6 heißen.

Darüberhinaus ist auch nicht verständlich, warum der Termin für das Inkrafttreten nur für "§ 21 Abs. 2" gelten soll, da die Wendung "Unterricht und Kunst" auch im Abs. 1 durch die Wendung "Unterricht und kulturelle Angelegenheiten" ersetzt werden soll.

## VII.

**Zum Entwurf einer Novelle zum  
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984**Zu Z. 1 (§ 22):

Bedeutete schon die bisherige Möglichkeit der Mitverwendung von Landeslehrern für bestimmte Unterrichtstätigkeiten einen ungeheuren bürokratischen Aufwand, so sprengt die vorgesehene Möglichkeit der Mitverwendung von Landeslehrern an einer Dienststelle des Bundes, nämlich im sonderpädagogischen Beratungsdienst, die Grenzen der Administrierbarkeit.

Jedenfalls müßte im Hinblick auf diese neue Mitverwendungsmöglichkeit hinsichtlich des Ausmaßes der Lehrverpflichtung im Abs. 4 Bedacht genommen werden. Darüberhinaus sind Schwierigkeiten wegen der Kombination von Ferien- und Urlaubsregelungen vorzusehen.

Zu Z. 3 (§ 50 Abs. 2):

In der vorliegenden Fassung erweist sich die Bestimmung als verfassungs- bzw. gesetzwidrig. Entsprechend dem Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 2 B-VG, wonach Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist, ist das Landeslehrer-

Dienstrechtsgesetz 1984 auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Lehrgänge und für Berufsschulen, nicht aber für Lehrer für die "Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen" anwendbar. Die Lehrverpflichtung jener Lehrer, die in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten, ist im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zu regeln: nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind die Bestimmungen über die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer (Bundeslehrer) hinaus auf Personen anzuwenden, die an den Bundesschulen im Unterricht verwendet werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß § 45 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 weder sachlich noch in seiner Terminologie der seit 1. September 1995 geltenden (neuen) Schulveranstaltungsverordnung 1995 entspricht.

#### Zu den Kosten:

Die Behauptung in Punkt 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen, daß sich durch die Installierung des sonderpädagogischen Beratungsdienstes kein Mehraufwand ergebe, ist aus zwei Gründen nicht richtig: Einerseits wird die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Hauptschule und in der Unterstufe der AHS sicherlich ein erhöhtes Maß an Beratung erfordern und sohin eine Ausweitung des Beratungsdienstes zur Folge haben. Andererseits steht diese Aussage auch im Widerspruch sowohl zu den Erläuterungen zu § 22 Abs. 1 des LDG 1984 als auch zu § 27a des Schulorganisationsgesetzes, wonach die Beratungs- und Koordinationstätigkeit bei Leitern großer Schulen, die keine Lehrverpflichtung haben, derzeit dienstrechtlich keine Berücksichtigung findet und diese Tätigkeiten daher in Zukunft auch von an den Schulen tätigen Sonderschullehrern ausgeübt werden sollen. Auch dies muß selbstverständlich zu einer Kostensteigerung führen.

Die Ausführungen in Punkt 3 hinsichtlich der gegenseitigen Verwendungsmöglichkeiten finden im vorliegenden Entwurf keine Deckung. Es sind in den Z. 5 und 6 lediglich die Ernennungserfordernisse für Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen modifiziert worden; die gegenseitige Verwendungsmöglich-

keit lt. Pkt. 3 wäre durch eine Änderung des § 19 zu bewerkstelligen. Im übrigen ist nach Z. 6 für Berufsschullehrer für allgemeinbildende Gegenstände (außer Religion) die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, nicht aber die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge Ersatz des Anstellungserfordernisses.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Fracha*